

A B F A L L R E G L E M E N T

DER

GEMISCHTEN GEMEINDE OBERRIED/BR.SEE



I N H A L T S U E B E R S I C H T

	Artikel,
I. Allgemeines	
Gemeindeaufgabe	1
Organisation, Durchführung	2
Abfallkonzept	3
Information	4
Benützungspflicht	5
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	6
II. Siedlungsabfälle	
a) Gemeinsame Bestimmungen	
Ordentliche Abfallbehälter	7
Verbrennen	8
Abfallzerkleinerer	9
Verwertung	10
Kompostierung	11
Tierkörper	12
Unterstützung	13
Übertragung von Aufgaben	14
Ausschluss von der Abfuhr	15
b) Hauskehricht	
Begriff	16
Behälter und Gebinde	17
Abfuhrtage, Annahmestellen	18
Bereitstellung	19

c) Sperrgut	
Begriff	20
Abfuhr	21
d) Andere Abfälle und Materialien	
Beseitigung	22
e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	
Beseitigung	23
III. Sonderabfälle	
Begriff	24
Pflichten der Besitzer	25
Sammelstellen u. -aktionen für Kleinmengen	26
Benzin- und Oel-Abscheider	27
IV. Finanzierung	
Finanzierung der Abfallentsorgung	28
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	29
Gebührentarif	30
V. Schlussbestimmungen	
Vollzug	31
Rechtspflege	32
Widerhandlungen	33
Ausführungsbestimmungen	34
Inkrafttreten	35

ABFALLREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Gemeindeaufgabe

Art. 1

1

Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

2

Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.

3

Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.

4

Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

5

Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Organisation, Durchführung

Art. 2

Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Abfallkonzept

Art. 3

1

Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

2

Das Abfallkonzept wird vom Gemeinderat ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der AVAG sind zu berücksichtigen.

3

Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information

Art. 4

1

Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

2

Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht

Art. 5

1

Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

2

Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten-, und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und
Ablagerungsverbot

Art. 6

1

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.

2

Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Abs. 2

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Oeffentliche Abfallbehälter

Art. 7

1

Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

2

Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen oder sperrigen Gegenständen die von jedermann benützt werden können.

Verbrennen

Art. 8

1

Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4. des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).

2

Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfallzerkleinerer

Art. 9

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung

Art. 10

1

Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altoel
- Altpapier
- Altglas

- Karton (für Gewerbebetriebe gemäss
- Weissblech (separatem Vertrag)

- Textilien
- Grünabfälle

2

Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften des Gemeinderates zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 11

1

Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

2

Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.

Tierkörper

Art. 12

1

Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

2

Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

3

Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung

Art. 13

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie, Aluminiumsammlungen oder

Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Uebertragung von
Aufgaben

Art. 14

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von
der Abfuhr

Art. 15

1

Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 24

2

Abfälle nach Absatz 1.a - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 16

1

Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

2

Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Behälter und
Gebinde

Art. 17

1

Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

2

Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

3

Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

4

Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann der Gemeinderat Container vorschreiben.

5

Für Gartenabfälle sind offene Körbe oder Kessel zugelassen.

Abfuhrtage,
Annahmestellen

Art. 18

1

Der Hauskehricht wird 1 mal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

2

Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 19

Hauskehricht in Säcken und Gebinden dürfen nur in den bereitgestellten Containern deponiert werden.

c) Sperrgut

Begriff

Art. 20

1

Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 zugeführt werden können:

a metallisches Altmaterial;

b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;

c grössere leere Gebinde (z. B. Kessel);

2

Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

3

Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmungen.

Abfuhr

Art. 21

1

Das Sperrgut wird getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

2

Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

3

Der Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Art. 22

1

Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen

- a) Abbruch- und Aushubmaterialien
- b) Steine, Keramik, Flachglas;
- c) ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Haushaltmaschinen und -geräte).

2

Der Gemeinderat kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 23

1

Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gemeinderat zu beseitigen.

2

In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 17 – 19
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

3

Kommt mit den Abfallverursachern keine gütliche Einigung über die Entsorgung zustande, wird sie vom Gemeinderat mit Verfügung festgelegt.

III. Sonderabfälle

Begriff

Art. 24 Als Sonderabfälle gelten:

a Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);

b Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der
Besitzer

Art. 25

1 Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

2 Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

3 Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennte Sammlung bereitzustellen.

Sammelstellen und
-aktionen für
Kleinmengen

Art. 26

1 Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren-, Getriebeöl) und Speiseölabfälle. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Hausaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

2 Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen

oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

3

Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

4

Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Benzin- und Oel-
Abscheider

Art. 27

Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Oelabscheider.

IV. Finanzierung

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Art. 28

1

Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Dem Gemeinderat stehen dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlös aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Aluminium, etc.)

2

Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weiteren Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11 Abs. 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 23 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 25), Oel- und Benzin-

abscheiderleerung (Art. 27) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 29

1

Die Gebühren, welche direkt durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammel- und Transportdienstes und für Separatsammlungen decken sowie Verzinsung und Abschreibungen des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

2

Die Gebührentarif sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif

Art. 30

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt:

- Die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren;
- Die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 31

1

Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikel 44 und 45

des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

2

Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung.

Rechtspflege

Art. 32

Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden.

Widerhandlungen

Art. 33

1

Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassenen Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

2

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 34

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 35

1

Die Aenderungen vom 12. Dezember 1997 treten auf den 01. Januar 1998 in Kraft.

2

Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Oberried/Br.see, am 05. Juni 1992.

Abgeändert an der Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 1995.

Abgeändert an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 1997.

Der Gemeindepräsident:


A. Oberli

Der Gemeindeschreiber:


A. Chevrolet

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vorschriftsgemäss 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 1997 öffentlich auflag.

Innerhalb 30 Tagen langten keine Einsprachen ein.

Oberried, 15. Januar 1998

Der Gemeindeschreiber:


A. Chevrolet